

Lieben ja, aber heiraten?

Kirchliche Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung

Bernhard Sven Anuth

Dr. Bernhard Sven Anuth ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kirchenrechtlichen Seminar der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn.

Menschen lieben. Das ist so. Und zwei Menschen, die einander lieben, wollen in der Regel zusammen sein und miteinander leben. Zumindest einige von diesen Menschen, die lieben und miteinander leben wollen, möchten ihre Verbundenheit in besonderer Weise öffentlich machen, weil das für sie und andere – allen Unkenrufen zum Trotz – Verbindlichkeit und Stabilität bedeutet: Sie wollen heiraten.

Ist der oder die Richtige gefunden, lauten die Fragen: Wie reagieren die Familien? Wo wird wie gefeiert? oder: Wer bezahlt und organisiert das Fest? Vielleicht: Wer ist der richtige Geistliche? Dass eine Heirat möglich ist, stellt meist niemand in Frage.

Noch einmal von vorn: Menschen lieben. Und Menschen, die einander lieben, wollen miteinander leben. Und zumindest einige von diesen Menschen, die lieben und miteinander leben wollen, wollen heiraten. Und wenn diese Menschen geistig behindert sind? Heiraten – geht das? Und dann noch in der Kirche?

Wer diese Frage stellt, landet nicht nur im Kirchenrecht, sondern auch in der Ethik und der theologischen Anthropologie. Bereits 1981 hat der Hl. Stuhl zum Jahr der Behinderten erklärt: „Der Wert einer Gesellschaft und Zivilisation bemisst sich nach dem Respekt, den diese den schwächsten ihrer Mitglieder bezeigt.“¹ Auch die Kirche wird daran gemessen werden, wie sie in

ihrer Rechtsordnung mit Menschen umgeht, die geistig benachteiligt sind.

Können Menschen mit geistiger Behinderung kirchlich heiraten? Für eine Antwort aus kirchenrechtlicher Sicht muss gelten: Es geht nicht um theologische Optionen, sondern um zutreffende Deskriptionen.² Diese sollen durch vier Schritte erreicht werden. Erstens ist zu fragen: Um welche Menschen geht es, was ist eine geistige Behinderung? Ist hier ein Ehwunsch realistisch? Zweitens: Was sagt das Kirchenrecht zur Ehefähigkeit dieser besonderen Menschen? Drittens: Welche Grundlage bietet die lehramtliche theologische Anthropologie für diesen Befund? Und schließlich: Welche Konsequenzen hat das Ganze für den kirchlichen Umgang mit Partnerschaften geistig behinderter Menschen?

1. Sachlage: Die Liebenden

1.1 *Wer ist ein Mensch mit „geistiger Behinderung?“*

Jede Reflexion über das Phänomen „geistige Behinderung“ bzw. über davon betroffene Menschen steht vor dem „Dilemma der objektivierenden Beschreibung“³: Beschrieben wird aus der Distanz, d.h. aus der Sicht von Nichtbehinderten. Es wird *über* Menschen gesprochen, die aufgrund bestimmter, von Nichtbehinderten definierter Kriterien als „geistig behindert“ gelten⁴. Dabei existiert nicht einmal ein

wissenschaftlich eindeutig bestimmter Begriff von geistiger Behinderung.⁵ Meistens wird eine geistige Behinderung anhand äußerlich feststellbarer Verhaltensabweichungen und Leistungsdefizite beurteilt.⁶ „Eine den Eindruck von Krankheit hervorrufende terminologische Etikettierung, die sich als Diagnose ausgibt [...], verstärkt eine derartig einseitige Betrachtungsweise. Tatsächlich jedoch ist ‚geistige Behinderung‘ ein Begriff, der sich insgesamt (mehrdimensional) auf eine *menschliche Seinsweise* bezieht und der nicht nur durch den aktuellen Meßwert eines Tests (z.B. den ‚IQ‘) zu fassen ist.“⁷ Die American Association on Intellectual and Developmental Disabilities hat dies sehr eindrücklich formuliert: „Geistige Behinderung ist nicht etwas, das man hat, wie blaue Augen oder ein schwaches Herz. Es ist auch nichts, das man ist, wie klein oder dünn. Es ist weder eine medizinische [...] noch eine mentale Störung. *Geistige Behinderung* verweist auf eine besondere Weise zu funktionieren“⁸.

Aktuelle Beschreibungs- und Definitionsversuche einer „geistigen Behinderung“ setzen daher nicht mehr isoliert bei einem spezifischen Intelligenzmangel an, sondern fragen auch nach der sogenannten „adaptiven Kompetenz“, fragen, ob und inwieweit der oder die Betroffene persönliche, soziale und ökonomische Verantwortung übernehmen kann.⁹

1.2. Ehwunsch und Ehefähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung

Für die Fähigkeit zur Ehe ist auch bei Menschen mit geistiger Behinderung allein auf ehe- bzw. partnerschaftsrelevante Fähigkeiten zu achten.¹⁰ In der Praxis fällt eine diesbezügliche Abgrenzung nicht immer leicht.¹¹ Als Richtschnur kann jedoch gelten, dass „die Fähigkeit, partnerschaftliche Wünsche und Wünsche nach

sexueller Betätigung zu äußern, [...] bei geistig behinderten Menschen in der Regel mit einem gewissen Maß an Beobachtungs- und Erkenntnisfähigkeit“¹² korrespondiert.

Zwei Kriterien erweisen sich für die Beurteilung der Ehefähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung als maßgeblich: Die Ehemülligen müssen von ihrer psychischen und emotionalen Disposition her eine dauerhafte Beziehung führen können.¹³ Und sie müssen in der Lage sein, Tragweite und Bedeutung einer Eheschließung angemessen zu erfassen.¹⁴

Daraus folgt: Bei geistigen Behinderungen, die im Grenzbereich zur bloßen Lernbehinderung liegen, muss „uneingeschränkt und selbstverständlich von einer allgemeinen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden“; bei einer Schwerstbehinderung ist umgekehrt sicher „keine Einsichtsfähigkeit erkennbar.“¹⁵ Weniger eindeutig erscheinen in der theoretischen Betrachtung die dazwischen liegenden Stufen der „leichten“ und v.a. der „mittleren“ geistigen Behinderung.¹⁶ Hier ist die Beurteilung des Einzelfalls unerlässlich. Es gilt: Äußert ein Paar den Wunsch zu heiraten, darf ihm nicht allein aufgrund der Diagnose „geistig behindert“ die Fähigkeit hierzu abgesprochen werden. Mit einer ernsthaften Eheschließungsabsicht ist nur dort zu rechnen, wo Menschen mit geistiger Behinderung sowohl um die prinzipielle Dauerhaftigkeit einer Ehe wie auch um deren wesentliche Inhalte wissen.¹⁷ Die entsprechende Ehefähigkeit ist bis zum begründeten Nachweis des Gegenteils vorzusetzen.

Dies gilt umso mehr, als die Suche nach einem (Lebens-)Partner Teil des ganz „normalen“ Selbstwertungsprozesses ist, also derselben Entwicklung, die auch Menschen ohne Behinderung im Zuge ihres Erwachsenwerdens durchlaufen.¹⁸ Aus psychologischer und pädagogischer Perspek-

tive bestehen keine generellen Bedenken gegen lebenspartnerschaftliche Beziehungen von Menschen mit geistiger Behinderung. Vielmehr ist davon auszugehen, „daß sie wie alle Menschen dazu imstande sind, Beziehungen mit anderen zu bilden und aufrechtzuerhalten, und daß diese Beziehungen für sie von größtmöglicher Wichtigkeit sind“¹⁹.

2. Rechtslage

Um auch im bürgerlichen Bereich rechtlich zu gelten, muss eine Ehe sowohl in Deutschland wie auch in Österreich zivil geschlossen werden. In Österreich kann die kirchliche Trauung schon seit längerem *vor* der zivilen Eheschließung stattfinden, in Deutschland war dies nach staatlichem Recht bis Ende 2008 verboten.²⁰ Allerdings konnten Menschen mit geistiger Behinderung seit der Reform des deutschen Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts im Jahre 1992 bereits erheblich leichter zivil heiraten.²¹ Und zum 1. Januar 2009 ist auch in Deutschland die Pflicht zur zivilen Voraustrauung entfallen.²² – Was hat ein Pfarrer also zu tun, wenn Menschen mit einer geistigen Behinderung kirchlich heiraten wollen?

2.1. *Recht auf Ehe (c. 1058)*

Das Kirchenrecht sagt: Alle können heiraten, die rechtlich nicht daran gehindert sind (c. 1058). Dieses Recht gründet im Naturrecht²³ und gilt für alle Menschen.²⁴ Ob Brautleute ihr Recht auf Ehe ausüben und eine Ehe erlaubt schließen können, ist im Rahmen der amtlichen Ehevorbereitung zu überprüfen (c. 1066).²⁵ Erfüllen die Brautleute alle gesetzlichen Anforderungen, steht einer Eheschließung nichts im Wege. Andernfalls ist die „Eheschließung zu ermöglichen, sofern das etwa durch eine Dispens geschehen kann“, oder „das Paar

über die Unmöglichkeit der Eheschließung zu unterrichten“²⁶.

2.2. *Keine spezifischen Rechtsbeschränkungen für Menschen mit geistiger Behinderung*

Die kirchliche Rechtsordnung legt abschließend fest, aus welchen Gründen eine Eheschließung nicht möglich ist. Alle, auch Menschen mit geistiger Behinderung, können in ihrer Freiheit zur Eheschließung nur aufgrund eindeutiger gesetzlicher Vorschriften an einer Ehe gehindert werden.²⁷ Eine Prüfung dieser Vorschriften zeigt: Menschen mit einer geistigen Behinderung sind in spezifischer Weise von keinem der gesetzlich erfassten Umstände betroffen, die jemanden unfähig machen, gültig zu heiraten (sog. Ehehindernisse)²⁸. Auch Ehe-²⁹ und Trauerbote treffen sie nicht.³⁰ Hier gibt es keinen Unterschied zu Menschen ohne Behinderung. Und was ist mit dem Ehekonsens? Gibt es hier „behinderungstypische“ Probleme?

Nach Ehelehre und -recht der Kirche kommt die Ehe durch das Jawort der Gatten zustande. Dieser Konsens kann „durch keine menschliche Macht ersetzt werden“ (c. 1057 § 1). Es geht nach kirchlichem Verständnis um jenen „Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen“ (c. 1057 § 2). Zielt das am Traualtar gesprochene Ja-Wort etwas anderes an, ist der Konsens mangelhaft und kann eine Ehe nicht begründen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn einer der Partner sein Ja-Wort unter Zwang gesprochen hat (c. 1103), wenn er vom anderen über eine für die Ehe wesentliche Eigenschaft seiner Person getäuscht worden ist (c. 1098) oder wenn ein Partner die Ehe, die er schließen will, anders definiert als die Kirche dies tut, etwa indem er die Unauflöslichkeit ausschließt

(vgl. c. 1101 § 2). In all diesen und einer Reihe von weiteren Fällen kommt die Ehe nicht gültig zustande, weil der sie begründende Konsens im Moment der Eheschließung mangelhaft ist.

Ist das Jawort von Partnern mit einer leichten oder mittleren geistigen Behinderung immer mangelhaft, so dass sie deshalb nicht kirchlich heiraten können?

2.3. *Behinderungstypische Konsensmängel?*

Eine eigene Bestimmung über den Ehekonsens von Brautleuten mit geistiger Behinderung gibt es nicht. Allerdings hat der Gesetzgeber 1983 einen neuen Typ von Ehenichtigkeitsgründen eingeführt.³¹ Als Oberbegriff hat sich dafür der Ausdruck „psychische Eheunfähigkeit“ etabliert.³² Frage also beantwortet? Vorsicht! Es gelten die Gesetze, nicht Klischees.

Die beiden ersten Nummern des c. 1095 handeln von der Unfähigkeit, eine Ehe zu *schließen*. Entweder fehlt es am hinreichenden Vernunftgebrauch (n. 1) oder am ausreichenden Vermögen, die wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten angemessen zu bewerten (n. 2). Das ist etwas anderes als eine Ehe nicht *führen* zu können. Eine solche *Eheführungsunfähigkeit* liegt nach n. 3 des c. 1095 vor, wenn die Betroffenen aus psychischen Gründen wesentliche Verpflichtungen der Ehe nicht übernehmen können.³³ Ursache für alle drei in diesem Gesetz geregelten „Unfähigkeiten“ können neben sogenannten „Geisteskrankheiten“ auch vorübergehende Verwirrungs- oder Schockzustände im Moment der Eheschließung sein oder die Einwirkung von Alkohol oder anderen Drogen.

Menschen mit einer leichten oder mittleren geistigen Behinderung können das notwendige Mindestwissen über die Ehe ebenso erwerben wie sie das Wesen der Ehe hinreichend einsehen können.

Damit ist zugleich der hinreichende Vernunftgebrauch anzunehmen, d.h. eine Eheunfähigkeit nach c. 1095 n. 1 besteht nicht.

Auch ein schwerer Mangel des Urteilsvermögens im Sinne der zweiten Nummer des c. 1095 darf vor dem Hintergrund humanwissenschaftlicher Erkenntnisse über geistige Behinderungen und angesichts der nur begrenzten Verlässlichkeit von Prognosen nicht als Regelfall vermutet werden. Eine solche Annahme könnte sich zudem nicht auf das kirchliche Gesetzbuch stützen. Es gilt: Bei Menschen mit leichter oder mittlerer geistiger Behinderung ist die Einsichtsfähigkeit in Sinn und Konsequenzen einer Eheschließung und damit die Fähigkeit zu ihr vorauszusetzen.

Was die *Führung* einer Ehe angeht, gilt das von Papst Johannes Paul II. eingeschärfte Prinzip, „daß *nur die Unfähigkeit und nicht schon die Schwierigkeit*, das Jawort zu geben und eine echte Lebens- und Liebesgemeinschaft zu verwirklichen, die Ehe nichtig macht.“³⁴ Die pauschale Vermutung, bei *jeder* geistigen Behinderung liege eine solche Unfähigkeit vor, ist vor dem Hintergrund einschlägiger psychologischer und pädagogischer Erkenntnisse unzulässig.

Eine geistige Behinderung *kann* das Urteilsvermögen der Brautleute bzw. eines Partners zum Zeitpunkt der Eheschließung so stark beeinträchtigen, dass eine gültige Ehe nicht zustande kommt oder eine echte Unfähigkeit zum Beispiel zur Kindeserziehung besteht. Dies *kann* so sein, *muss* aber nicht. Eine Entscheidung darüber ist *immer nur im Einzelfall*³⁵ und im *Nachhinein* möglich. Dies ist dann Aufgabe kirchlicher Gerichte im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens.

Keine der drei Einzelbestimmungen des c. 1095 zur psychischen Eheunfähigkeit bietet eine rechtliche Handhabe, die

Eheschließung von Partnern mit geistiger Behinderung zu verhindern³⁶, wenn diese ernsthaft heiraten wollen.³⁷ Zweifelt ein Pfarrer bei der Ehevorbereitung an der Ehefähigkeit der Brautleute, berechtigt ihn das nicht, die Eheschließung zu behindern. Er kann seine Bedenken mit entsprechender Begründung im Ehevorbereitungsprotokoll festhalten³⁸. Mehr darf er nicht. Eine Eingabe an das Ordinariat³⁹ ist universalkirchenrechtlich nicht erforderlich und kann als Diskriminierung verstanden werden.⁴⁰

3. Grundlage: Das kirchliche Menschenbild

Die geltende Rechtslage entspricht der vom kirchlichen Lehramt vertretenen theologischen Anthropologie⁴¹. Der Tenor kirchenamtlicher Äußerungen ist eindeutig: Menschen mit Behinderung sind zunächst und vor allem Menschen.⁴² Dies gilt uneingeschränkt auch für Menschen mit einer *geistigen* Behinderung.⁴³ In dieser grundsätzlichen Einschätzung treffen sich kirchliche und humanwissenschaftliche Sicht.⁴⁴

Wie Papst Johannes Paul II. 1999 in einer Ansprache an die Teilnehmer eines kirchlichen Kongresses über „Familie und Integration von Behinderten im Kinder- und Jugendalter“, betont hat, muss jeder Mensch mit Behinderung „ermutigt werden, die Hauptrolle in seinem Leben zu übernehmen.“⁴⁵ Mehrfach hat der frühere Papst dabei die Pflicht aller Christen betont, behinderten Menschen bei der Verwirklichung ihrer Rechte beizustehen und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften zu unterstützen. Ihre Bedürfnisse sind „normale Bedürfnisse von Menschen, die zwar unter gewissen Gesichtspunkten schwächer, aber doch immer Personen sind, die voll anerkannt werden möchten.“⁴⁶ „Nur wenn die Rechte der Schwachen anerkannt werden,“ so Johannes Paul

II., „kann eine Gesellschaft von sich behaupten, auf Gerechtigkeit und Recht gegründet zu sein“⁴⁷.

Das bedeutet: Wenn Menschen mit geistiger Behinderung in einer Ehe leben möchten, kommt darin eine Grunddimension menschlicher Existenz zum Ausdruck.⁴⁸ Denn auch die kirchliche Lehre erkennt an, dass die „sexuelle Dimension [...] zu den grundlegenden Bestandteilen der Person [gehört], die – geschaffen als Abbild Gottes, der die Liebe ist – von ihrem Ursprung her dazu berufen ist, sich in der Begegnung und in der Gemeinschaft zu verwirklichen.“⁴⁹ Gerade dieser Aspekt, so hat Papst Johannes Paul II. gemahnt, werde „häufig verdrängt oder auf oberflächliche und verkürzende oder gar ideologische Weise behandelt“⁵⁰. Auch ein Mensch mit einer Behinderung wolle lieben und geliebt werden, brauche Zärtlichkeit, Nähe und Intimität. In Wirklichkeit aber sei er „hinsichtlich dieser legitimen und natürlichen Bedürfnisse benachteiligt, was mit dem Übergang vom Kindesalter zum Erwachsenenalter immer offenkundiger wird.“⁵¹

4. Konsequenzen für den kirchlichen Umgang mit Partnerschaften von Menschen mit geistiger Behinderung

Der Hl. Stuhl hat bereits 1981 in seinem Dokument zum Internationalen Jahr der Behinderten gefordert, es müssten „psychologische, soziale, familiäre, bildungsmäßige und legislative Bedingungen und Strukturen geschaffen werden, die geeignet sind, die behinderten Personen anzunehmen und ihnen eine ganzheitliche Entwicklung zu ermöglichen.“⁵² Dem entspricht, dass der kirchliche Gesetzgeber Menschen mit geistiger Behinderung den Weg zu einer kirchlichen Eheschließung nicht verstellt hat. Dies ist die rechtliche Konsequenz einer theologischen Anthro-

pologie, welche die Personenwürde von Menschen mit einer (geistigen) Behinderung und alle daraus resultierenden Rechte anerkennt.

Menschen mit geistiger Behinderung, die eine Eheschließung anstreben, sind darin zu unterstützen.⁵³ Das Kirchenrecht verpflichtet die Seelsorger, allen Brautleuten sowohl in der Vorbereitung auf die Ehe wie auch durch die spätere Begleitung im Eheleben allen notwendigen Beistand zu leisten (c. 1063). Aus dieser Pflicht ergibt sich eine spezifische Verantwortung für Paare, die aufgrund einer geistigen Behinderung besonders sind: Zusammen mit Eltern und Betreuer(inne)n sind Kompetenzen gezielt aufzubauen und zu fördern. Eine auf die jeweiligen Fähigkeiten des Paares abgestimmte, intensive Begleitung vor und nach der Trauung kann maßgeblich zum Gelingen der Ehe beitragen. Denn wenn junge Menschen mit geistigen Behinderungen „durch entsprechende Erziehung Selbstsicherheit gewonnen und gelernt haben, daß Freundschaft und Partnerschaft auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut sind, wird es in diesen Beziehungen kaum mehr Probleme geben, als allgemein in unserer Gesellschaft.“⁵⁴

Da das geltende Kirchenrecht diesem Sachverhalt in angemessener Weise Rechnung trägt, kann die Möglichkeit einer späteren Eheschließung auch in der Betreuung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung von Anfang an bewusst wahrgenommen und thematisiert werden.⁵⁵ Indem die Kirche Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Streben nach mehr Eigenverantwortung und Entscheidungsfreiheit unterstützt, legt sie zugleich Rechenschaft über Bedeutung und Konsequenzen ihres Menschenbildes ab⁵⁶: Es gibt viele besondere Menschen. Menschen mit geistiger Behinderung gehören dazu. Viele von ihnen lieben und können heiraten.

¹ Dokument des Hl. Stuhls zum Internationalen Jahr der Behinderten v. 4. März 1981, in: OR dt. 11 (1981) Nr. 12 v. 20. März 1981, 4. Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE / CENTRO EDUCACIÓN FAMILIAR ESPECIAL / PROGRAMM „LEOPOLD“, Schlussbericht des Kongresses über „Familie und Integration von Behinderten im Kinder- und Jugendalter“, 19. Jan. 2000, in: OR dt. 30 (2000) Nr. 16 v. 21. April 2000, 9-11, 11.

² Vgl. N. LÜDECKE, *Die Ehe im Plane Gottes und seiner Kirche. Geschlechterverhältnis, Ehe und Ekklesiologie in kanonistischer Sicht*, in: B. Heininger (Hg.), *Ehe als Ernstfall der Geschlechterdifferenz. Herausforderungen für Frau und Mann in kulturellen Symbolsystemen*, Würzburg 2009 (im Druck).

³ J. WALTER / A. HOYLER-HERRMANN, *Erwachsensein und Sexualität in der Lebenswirklichkeit geistigbehinderter Menschen*. Biographische Interviews (Schriftenreihe der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin Baden-Württemberg e.V. 3), Heidelberg 1987, 15.

⁴ In der Beurteilung „behinderter“ Menschen durch nicht behinderte Experten besteht „die durchgängige Gefahr [...], daß alle ‘Kriterien, die das Erleben intelligenzbehinderter Menschen definieren und interpretieren [...] sich für ihn determinierend ins Negative’ auswirken können“, WALTER/HOYLER-HERRMANN, *Erwachsensein* (Anm. 3), 15. Vgl. ausführlich O. SPECK, *Menschen mit geistiger Behinderung*. Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung, 10., überarb. Aufl. München-Basel 2005, 43-53.

⁵ Vgl. ebd., 46 u. 48f.; W. THUST / P. TRENK-HINTERBERGER, *Recht der Behinderten*. Eine systematische Darstellung für Praxis und Studium (Edition sozial), 2. vollst. neubearb. Aufl., Weinheim-Basel 1989, 31.

⁶ „Obwohl wissenschaftlich nach wie vor umstritten ist, was eine Behinderung ist und wo die Grenze zur Nichtbehinderung liegt, haben die meisten Normalbürger einen subjektiv eindeutigen Begriff vom behinderten Menschen. Er ist auf die Kurzform zu bringen: Behindert ist, wer abweichend aussieht oder sich so benimmt und wer im Arbeitsleben (vorher in der Schule) nicht mithalten kann.“, A.-K. SZAGUN, *Menschen mit*

Behinderungen, in: G. ADAM / F. SCHWEITZER (Hg.), *Ethisch erziehen in der Schule*, Göttingen 1996, 131-147, 132.

⁷ H. KREBS, *Sexualität und Partnerschaft im Leben von Menschen mit geistiger Behinderung - Einführung in das Thema -*, in: Th. NEUER-MIEBACH / H. KREBS (Hg.), *Schwangerschaftsverhütung bei Menschen mit geistiger Behinderung - notwendig, möglich, erlaubt?* Referate und Diskussionsergebnisse der Fachtagung im Juni 1987 in Marburg/Lahn (Große Schriftenreihe 18), Marburg 1987, 8-18, 10f. (H.i.O.). Vgl. G. NEUHÄUSER / H.-Ch. STEINHAUSEN, *Epidemiologie und Risikofaktoren*, in: Dies. (Hg.), *Geistige Behinderung*. Grundlagen, klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation, 3., überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 2003, 9-23, 10; WALTER/HOYLER-HERRMANN, *Erwachsensein* (Anm. 3), 19; A. LOB-HÜDEPOHL, *Menschenbilder in der Ethik „behinderten“ Lebens*, in: StZ 219 (2001) 601-614, 601.

⁸ Vgl. American Association on Mental Retardation [AAMR, seit 2007: American Association on Intellectual and Developmental Disabilities (AAIDD)], *Mental Retardation*. Definition, Classification, and Systems of Support, Washington ¹⁰2002, 48: „mental retardation is not something you have, like blue eyes, or a bad heart. Nor is it something you are, like being short or thin. It is not a medical disorder, although it may be coded in a medical classification of diseases; nor is it a mental disorder, although it may be coded in a classification of psychiatric disorders. *Mental retardation* refers to a particular state of functioning that begins in childhood, is multidimensional, and is affected positively by individualized supports“.

⁹ Vgl. WALTER/HOYLER-HERRMANN, *Erwachsensein* (Anm. 3), 18. Zur psychologischen Klassifizierung nach adaptivem Verhalten vgl. O. SPREEN, *Geistige Behinderung*, Berlin-Heidelberg-New York 1978, 25-29, bes. die Tabelle ebd., 26; SPECK, *Menschen* (Anm. 4), 160f. sowie ausführlich AAMR, *Mental Retardation*, bes. den Überblick über die „Multidimensionality of Mental Retardation“ (39-48).

¹⁰ Dabei geht es nicht um die medizinische Beschreibung klinischer Syndrome, vgl. hierzu G. NEUHÄUSER, *Klinische Syndrome*, in:

Ders./STEINHAUSEN, *Geistige Behinderung* (Anm. 7), 107-211, bes. 110f. sowie zu Ursachen und Prävention: AAMR, *Mental Retardation* (Anm. 8), 123-141. Ebenso unberücksichtigt bleiben soziologisch erfassbare Gründe für geistige Behinderungen und ihre Entwicklung, vgl. dazu SPECK, *Menschen* (Anm. 4), 60-64. Für die Beurteilung der Partnerschafts- und Ehefähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung sind vielmehr die psychologischen bzw. pädagogischen Konsequenzen des vorliegenden Zustandes entscheidend. Im Gegensatz zur medizinischen Betrachtungsweise, die geistige Behinderungen meist als „statische“ Zustände versteht, vgl. NEUHÄUSER, *Klinische Syndrome*, 207, sind diese aus (heil-)pädagogischer Sicht „trotz verhältnismäßiger Dauer grundsätzlich als veränderbare Gegebenheiten aufzufassen“, H. BACH, *Personenkreis Geistigbehinderter*, in: Ders. (Hg.), *Pädagogik der Geistigbehinderten* (Handbuch der Sonderpädagogik 5), Berlin 1979, 3-18, 11. Vgl. hierzu auch H. SUHRWEIER, *Geistige Behinderung*. Psychologie, Pädagogik, Therapie, Neuwied-Berlin 1999, 20).

¹¹ So schon J. BELJAERT, *Die Sorge für geistig Behinderte*. Einleitende Betrachtungen, in: P. SPORKEN (Hg.), *Geistig Behinderte, Erotik und Sexualität*, Düsseldorf 1974, 15-42, 37. Die bloße Klassifikation einer Behinderung nach Schweregraden eignet sich zur Abgrenzung eines „ehefähigen“ Personenkreises von Menschen mit geistiger Behinderung kaum. Es bleibt meist offen, wie bzw. anhand welcher Kriterien „schwere“ von „leichten“ geistigen Behinderungen unterschieden werden. Dementsprechend variiert die „untere Grenze“ der „Ehefähigkeit“ stark: Während für manche z.B. schon das Wohnen in einer „Anstalt“ ein Indiz für mangelnde Ehefähigkeit ist, vgl. H. KÜHL, *Die Rechtsstellung geistig Behinderter in der Bundesrepublik*, in: SPORKEN, *Behinderte*, 129-156, 151 bzw. P. SPORKEN, *Sexualethik und geistig Behinderte*, in: Ders., *Behinderte*, 157-188, 176, hält SCHRÖDERS Modell der „Beschützten Ehe“ geistig behinderter Menschen eine solche auch in Wohneinrichtungen nicht nur für möglich, sondern sieht sie ausdrücklich vor, vgl. S. SCHRÖDER, *Beschützte Ehe bei Geistigbehin-*

dernten, in: K.-J. KLUGE / L. SPARTY (Hg.), „Sollen, können, dürfen Behinderte heiraten?“ (Schriftenreihe der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte 11), Bonn-Bad Godesberg 1977, 70-81, bes. 70-73.

¹² S. SCHRÖDER, *Einsichtsfähigkeit und Sterilisation*, in: NEUER-MIEBACH/KREBS, *Schwangerschaftsverhütung* (Anm. 7), 82-101, 85. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen einem eher kindlichen Imitationsbedürfnis und dem im Wissen um Sinn und Konsequenzen einer Eheschließung geäußerten Ehwunsch. Vgl. SCHRÖDER, *Beschützte Ehe* (Anm. 11), 71. WALTER warnt jedoch ausdrücklich vor einer „psychologischen Uminterpretation“ der Ehwünsche geistig behinderter Menschen, vgl. J. WALTER, *Sexuelle Partnerschaft, Kinderwunsch und Elternschaft geistigbehinderter Menschen*, in: Ders. (Hg.), *Sexualität und geistige Behinderung* (Schriftenreihe der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin Baden-Württemberg e.V. 1), 4., erw. Aufl. Heidelberg 1996, 290-296, 292.

¹³ Denn die „Entscheidung, zu heiraten, hängt hauptsächlich von der faktischen Möglichkeit ab, über diese dauerhafte Beziehung zu entscheiden“, SPORKEN, *Sexualethik* (Anm. 11), 177. In der Praxis haben sich Partnerschaften geistig behinderter Menschen schon in den 1970er Jahren oft als beständig erwiesen. Vgl. G. KATZ, *Sexualität und Partnerschaft bei geistig Behinderten*, in: VERBAND KATHOLISCHER EINRICHTUNGEN FÜR LERN- UND GEISTIG BEHINDERTE, *Geschlechterziehung bei geistig Behinderten*. Überlegungen – Anregungen – Fragestellungen, Emmendingen 1975, 27-63, 61 sowie SCHRÖDER, *Beschützte Ehe* (Anm. 11), 79. Es gibt daher keinen Grund, die Möglichkeit dauerhafter Beziehungen von Menschen mit geistiger Behinderung zu bezweifeln, wie dies z.B. SPORKEN, *Sexualethik* (Anm. 11), 176f. und N. HUBER, *Geschlechterziehung bei geistig Behinderten*, in: VERBAND KATHOLISCHER EINRICHTUNGEN FÜR LERN- UND GEISTIG BEHINDERTE (Hg.), *Geschlechterziehung*, 11-36, 32, tun.

¹⁴ „Da zu einer menschlichen Ehe über die biologisch-sexuelle Partnerschaft, also über die sog. Coitus-Fähigkeit hinaus, eine personal-

menschliche Partnerschaft in gegenseitiger Achtung und Ergänzung wesentlich gehört, kann von einem Recht auf Ehe, so sehr es prinzipiell bejaht wird, nur insofern die Rede sein, als auch diese personalen Fähigkeiten aktualisierbar sind.“, F. FURGER, *Ehe und Schwangerschaft - ihre christlich ethische Problematik angesichts körperlicher und geistiger Behinderung*, in: KLUGE/SPARTY, *Sollen, können, dürfen* (Anm. 11), 357-365, 363. Eltern und Erziehende können die hierzu notwendige Einsichtsfähigkeit allerdings aktiv fördern, denn wie SCHRÖDER, *Einsichtsfähigkeit* (Anm. 12), 95 zutreffend ausführt, hat „die ‘Einsicht’ immer zwei Seiten [...]: einmal den geistig behinderten Menschen, der etwas einsehen soll, zum anderen natürlich die soziale Umwelt (Angehörige, Betreuer usw.), die schließlich dafür zu sorgen hat, daß etwas ‘einsehbar’ und ‘einsichtig’ wird“. Dies gilt nicht nur für Menschen mit geistiger Behinderung. Die Einsichtsfähigkeit eines Menschen wird grundsätzlich „durch unterschiedliche Faktoren bestimmt: durch den Gegenstand oder Sachverhalt, der vermittelt und ‘eingesehen’ werden soll; durch die Fähigkeit des betreffenden Menschen, trotz seiner Behinderung bestimmte Sachverhalte verstehen und beurteilen zu können; durch die Gesellschaft als Verbund unterschiedlicher Interessengruppen (der unmittelbar Betroffenen, der normativen Institutionen, der gesellschaftlichen Dienstleistungsgruppen usw.), die an dieser ‘Einsichtsfähigkeit’ interessiert sind und sie entsprechend definieren; durch Mittler und Methoden, die den Sachverhalt so aufbereiten wollen, daß er erkennbar, durchschaubar und ‘einsehbar’ wird; durch die Vereinbarung von Verfahren und Maßstäben, die Einsichtsfähigkeit von Menschen zu beschreiben, zu überprüfen, zu bewerten und festzustellen“, ebd., 89f.

¹⁵ Ebd., 92f.

¹⁶ Vgl. hierzu etwa die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgelegte Klassifizierung geistiger Behinderung in die Stufen „leicht“ (mild), „mittel“ (moderate), „schwer“ (severe) und „schwerst“ (profound): WHO, *ICD-10 Guide for Mental Retardation*, Genf 1996, 1-4 (im Internet verfügbar unter: www.who.int/mental_health/media/en/69.pdf;

18. Feb. 2009) bzw. dazu die Darstellung bei SPECK, *Menschen* (Anm. 4), 56-60 sowie den Überblick und Vergleich mit anderen international gängigen Klassifikationssystemen in: AAMR, *Mental Retardation* (Anm. 8), 100-121.

¹⁷ Vgl. WALTER, *Sexuelle Partnerschaft* (Anm. 12), 291; SCHRÖDER, *Beschützte Ehe* (Anm. 11), 80.

¹⁸ Vgl. SPECK, *Menschen* (Anm. 4), 328.

¹⁹ M. WILHELM, *Behindertenintegration und Sexualerziehung*. Eine Studie zur schulischen Sexualpädagogik (Dissertationen der Universität Wien 25), Wien 1996, 61. In der Regel beeinflussen sich die (Lebens-)Partner gegenseitig positiv in ihrem Sozialverhalten und in der Bewältigung des gemeinsamen Alltags. Vgl. z.B. F. STÖCKMANN, *Mögliche Eheprobleme bei Geistigbehinderten*, in: KLUGE/SPARTY, *Sollen, können, dürfen* (Anm. 11), 59-69, 68 und WALTER, *Sexuelle Partnerschaft* (Anm. 12), 295. Ähnlich auch schon SCHRÖDER, *Beschützte Ehe* (Anm. 11), 79.

²⁰ Vgl. §§ 67 und 67a PStG sowie die formellen Eheschließungsvorschriften der §§ 1310-1312 BGB, an deren Spitze der Grundsatz steht, dass eine Ehe im Sinne des Zivilrechts nur vor dem Standesbeamten geschlossen wird (§ 1310 Nr. 1 BGB). Ein Verstoß gegen die Pflicht zur zivilen Voraustrauung stellte zwar nicht mehr einen Straftatbestand, sondern eine Ordnungswidrigkeit dar. Allerdings verbietet c. 1071 § 1 n. 2 CIC die kirchliche Assistenz bei einer Eheschließung, „die nach Vorschrift des weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann“. Die durch c. 1071 § 1 geregelten Trauerbote verpflichten den der Eheschließung assistierenden kirchlichen Amtsträger, vor der Eheschließung die Erlaubnis des Ortsordinarius einzuholen. Ohne Erlaubnis darf er der Eheschließung – außer im Notfall – nicht assistieren. „Bei Zuwiderhandlung macht sich der Geistliche einer Amtspflichtverletzung schuldig; die Trauung ist unerlaubt, hat jedoch keinen Einfluß auf die Gültigkeit einer dennoch geschlossenen Ehe“, H. ZAPP, *Kanonisches Eherecht*, 7., Neubearb. Aufl. Freiburg i.Br. 1988, 87.

²¹ Das geltende deutsche Recht kennt keine spe-

zifischen Ehehindernisse für Menschen mit geistiger Behinderung, vgl. ausführlich B. ANUTH, *Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung*, in: DPM 9 (2002) 155-209, 173-177. Mit dem Betreuungsgesetz (BtG) vom 12. Sept. 1990, das am 1. Jan. 1992 in Kraft getreten ist, wurde die Entmündigung abgeschafft, d.h. es gibt keine Vormundschaft über Volljährige mehr und auch nicht mehr den beschränkt geschäftsfähigen Volljährigen. Im rechtlichen Sinn geschäfts- und damit auch ehe(geschäfts)unfähig ist, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“ (§ 104 Nr. 2 BGB). Der Standesbeamte hat die Frage der Geschäftsfähigkeit selbständig zu beurteilen und muss von der Geschäftsfähigkeit der Brautleute ausgehen, solange es keinen konkreten Grund gibt, daran zu zweifeln. Im Zweifelsfall trägt er die Beweislast, denn da Geschäftsfähigkeit als Regelfall gilt, hat „derjenige, der sich gem. § 104 BGB auf Geschäftsunfähigkeit beruft, deren Voraussetzungen zu beweisen“, G. MÜLLER, *Betreuung und Geschäftsfähigkeit* (Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht 179), Bielefeld 1998, 31 (H.i.O.). Eine geistige Behinderung kann - insofern sie für Außenstehende erkennbar ist - Zweifel an der Geschäfts- und damit auch an der Ehefähigkeit der Heiratswilligen erregen. Der Standesbeamte kann in diesem Fall die Trauung ablehnen und gemäß § 45 Abs. 2 PStG das Amtsgericht anrufen, um die Ehegeschäftsfähigkeit durch Sachverständigengutachten feststellen zu lassen. Bei affirmativem Ausgang des Verfahrens wird die standesamtliche Vornahme der Eheschließung angeordnet. Lehnt der Standesbeamte eine Eheschließung wegen Geschäftsunfähigkeit ab, ohne von sich aus ein Verfahren beim Amtsgericht einzuleiten, haben nach § 45 Abs. 1 PStG die Brautleute ebenfalls die Möglichkeit, eine gerichtliche Prüfung und gegebenenfalls die Feststellung ihrer Ehefähigkeit auf der Basis eines Sachverständigengutachtens zu veranlassen.

²² Im Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (PStRG) v. 19. Feb. 2007, in: BGBl 2007

Teil I Nr. 5 v. 23. Feb. 2007, 122-148, das am 1. Jan. 2009 in Kraft getreten ist, fehlen die Bestimmungen der §§ 67 und 67a PStG. „Eine Vorschrift zur Konkurrenz von staatlicher Eheschließung und religiöser Trauung [...] wird für entbehrlich gehalten und ist daher im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Die ursprünglich zur Durchsetzung der 1876 eingeführten obligatorischen Zivilehe und zur Sicherung ihres zeitlichen Vorrangs gegenüber der kirchlichen Trauung mit einer Strafvorschrift (heute: Ordnungswidrigkeit) versehene Regelung hat heute – zumindest im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen – keine praktische Bedeutung mehr. Die eindeutige Aussage der Eheschließungsvorschrift in § 1310 BGB lässt keinen Zweifel daran, dass nur die standesamtliche Eheschließung eine Ehe im Rechtssinne begründen kann und damit Vorrang vor einer kirchlichen Trauung oder sonstigen religiösen Eheschließungsfeierlichkeiten hat“, Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Personenstandsrechts v. 15. Juni 2006, in: BT-Drs. 16/1831, 33. Auf der Vollversammlung der DBK im Herbst 2008 haben die deutschen (Erz-)Bischöfe betont, sie seien „weiterhin an einem engen Zusammenhalt [von ziviler und kirchlicher Eheschließung, B.A.] interessiert, weil das Eheversprechen ohne die bürgerlichen Rechtsfolgen nur schwer eingelöst werden kann.“ Nach „intensiver Diskussion“ habe die Vollversammlung „entschieden, im Rahmen der kirchlichen Ehevorbereitung ein ‘Nihil obstat’ (lat.: ‘es steht nichts dagegen’) für Brautpaare einzuführen, die vor der kirchlichen Trauung nicht bürgerlich heiraten. Das Ehevorbereitungsprotokoll und eine Erklärung der Brautleute, dass sie über das Fehlen rechtlicher Wirkungen einer kirchlichen Trauung im staatlichen Bereich belehrt worden seien, werden sodann dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat zur Erteilung des ‘Nihil obstat’ zugeleitet.“, Pressebericht des Vorsitzenden der DBK, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, im Anschluss an die Herbstvollversammlung vom 22.-25. Sept. 2008 in Fulda, Nr. II.3 (im Internet verfügbar unter: www.dbk.de/aktuell/meldungen/01758/index.html; 18. Feb. 2009). Diese neue „Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zi-

vileheschließung“ wurde Ende 2008 in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht, z.B. in: ABl. Köln 148 (2008) Stück 15 v. 15. Dez. 2008, 305-311, Nr. 275.

²³ Vgl. PAPST PAUL VI., *Motu Proprio „Matrimonia mixta“* v. 31. März 1970, in: AAS 62 (1970) 257-263, 258 sowie z.B. H. HEIMERL / H. PREE, *Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht*, Wien-New York 1983, 195 und ausführlich J. OLSCHESKI, *Das Recht auf Ehe*. Zur Interpretation des c. 1058 CIC im Licht des Fundamentalrechtes aller Christgläubigen auf Sakramentenempfang (c. 213 CIC), in: DPM 4 (1997) 137-154, 141-145.

²⁴ Es konkretisiert das Recht aller Gläubigen auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219). Vgl. K. LÜDICKE, in: MKCIC 1058 Rn. 2 (Stand 43. Erg.-Lfg. Jan. 2008); Ch. HUBER, *Das Grundrecht auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes*. Eine Untersuchung zu c. 219 des kirchlichen Gesetzbuches (Diss. K 2), St. Ottilien 1988, 114. Weil mit c. 1058 zugleich eine Konkretisierung des Rechts der Gläubigen auf Sakramentenempfang nach c. 213 vorliegt, spricht OLSCHESKI, *Recht auf Ehe* (Anm. 23), 137 mit H.J.F. REINHARDT, *Das Recht der Gläubigen auf Sakramentenempfang*. Eine kirchenrechtliche Fundamentalnorm in der Schnittmenge von Dogmatik und Pastoraltheologie, in: LS 47 (1996) 253-258, 257 von einer „Multikausalität“ des Rechtes auf Ehe gemäß c. 1058. Eingriffe des kirchlichen Gesetzgebers in das Recht auf Ehe dürfen „nur aus schwerwiegenden Gründen im recht verstandenen Interesse des Wohls der kirchlichen Gemeinschaft und der Institution Ehe erfolgen, dem gegenüber das Recht des einzelnen zurückgestellt werden muß.“, H. ZAPP, *Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse*, in: J. LISTL / H. SCHMITZ (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., grundlegend neubearb. Aufl., Regensburg 1999, 914-926, 915. Vgl. zudem etwa HEIMERL/PREE, *Kirchenrecht* (Anm. 23), 195 sowie J. KREMSMAIR, *Der Umfang der Ehehindernisse und Konsensmängel im Hinblick auf die Grundrechtskodifikation in c. 1058*, in: R. PUZA / A. WEISS (Hg.), *Iustitia in caritate*, FS E. Rößler (AIC 3), Frankfurt a.M. 1997, 231-245, 235.

²⁵ Die Pflicht zur Nachforschung hat der durch Wohnsitz bzw. Nebenwohnsitz bestimmte Heimatpfarrer der Braut oder des Bräutigams, vgl. H. ZAPP, *Die Vorbereitung der Eheschließung*, in: LISTL/SCHMITZ, *HdbkathKR*² (Anm. 24), 904-914, 908. „Zielgruppenseelsorger wie etwa [...] Behindertenseelsorger haben in den (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland keine Jurisdiktion über die ihnen in besonderer Weise anvertrauten Gläubigen“, sind also auch nicht zuständig für die kirchenamtliche Ehevorbereitung, H.J.F. REINHARDT, *Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Texte und Kommentar* (MKCIC.Beiheft 3), Essen 1990, Rn. 24.

²⁶ K. LÜDICKE, in: MKCIC 1066 Rn. 3.

²⁷ Die einschlägigen Normen finden sich für die Ebehindernisse in cc. 1083-1094, für Trauerbote in c. 1071 und für Eheverbote in cc. 1077, 1091 § 4, 1124 und 1684 § 1. Die Konsensdefekte werden durch cc. 1095-1107 geregelt.

²⁸ Zur Problematik der Beischlafsunfähigkeit als Ebehindernis und seiner Anwendung vgl. B. PRIMETSHOFER, *Impotenz, Ebehindernis oder Konsensmangel?*. Überlegungen zur kirchenrechtlichen Einordnung der „impotentia coeundi“, in: F. POTOTSCHNIG / A. RINNERHALER (Hg.), *Im Dienst von Kirche und Staat*. In memoriam C. Holböck (Kirche und Recht 17), Wien 1985, 481-496, bes. 495f. sowie ausführlich W. KURSAWA, *Impotentia coeundi als Ehenichtigkeitsgrund*. Eine kanonistische Untersuchung zur Auslegung und Anwendung von Canon 1084 des Codex Iuris Canonici 1983 (FzK 22), Würzburg 1995, bes. 316-324. Ein Pfarrer darf „im Falle vermuteter oder offenkundiger Beischlafsunfähigkeit die Trauung nicht verweigern. Er muß vielmehr die Eheschließung vornehmen“, N. LÜDECKE, *Eheschließung als Bund*. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et spes“ in kanonistischer Auswertung (2 Bde.) (FzK 7), Würzburg 1989, 963 (H.i.O.). - Zeugungsunfähigkeit, wie sie z.B. bei Männern mit Down-Syndrom oft pauschal vorausgesetzt wird, jedoch – ebenso wie bei anderen Formen geistiger Behinderung – nicht zwangsläufig

vorliegt, vgl. H. KREBS, *Medizinische Aspekte zur Sexualität geistigbehinderter Menschen*. Aufgaben – Möglichkeiten – Grenzen, in: WALTER, *Sexualität* (Anm. 12), 40-58, 51, ist gemäß c. 1084 § 3 kein Ebehindernis.

²⁹ Ein vom Ortsordinarius gemäß c. 1077 § 1 aus schwerwiegendem Grund - ein solcher könnte im Fall geistig behinderter Brautleute aus Sicht des Ordinariates in einer dringend vermuteten Eheunfähigkeit nach c. 1095 bestehen, vgl. REINHARDT, *Trauung* (Anm. 25), Rn. 46 -, erlassenes Eheverbot ist stets zeitlich befristet. Auch ein gerichtliches Eheverbot gemäß c. 1684 § 1 CIC kann sich gezielt gegen eine Eheschließung geistig behinderter Menschen richten: So könnte ein kirchliches Gericht nach der Nichtigkeitserklärung einer vorherigen Ehe seinem Urteil bzw. Dekret ein Verbot beifügen, das den Partnern eine erneute Eheschließung untersagt. Ein solches Eheverbot kann - anders als in Fällen des c. 1077 § 2 - dauerhaft sein, vgl. N. SCHÖCH, *Verhängung und Aufhebung von Eheverboten durch die kirchlichen Gerichte*, in: DPM 4 (1997) 281-318, 287. Eine dennoch geschlossene Ehe ist gültig bis zum Beweis des Gegenteils im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens.

³⁰ Zu den einzelnen Trauerboten vgl. z.B. K. LÜDICKE, in: MKCIC 1071 Rnn. 3-9; REINHARDT, *Trauung* (Anm. 25), Rnn. 150-160; ZAPP, *Vorbereitung* (Anm. 25), 911-914.

³¹ Mit c. 1095 führt der CIC/1983 neue Nichtigkeitsgründe ein und schließt so eine Lücke des alten Codex. Auf diese hat die Römische Rota schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in verschiedenen Urteilen zur Ehenichtigkeit aufgrund von Geisteskrankheit hingewiesen. Da die psychische Eheunfähigkeit positivrechtlich weder Ebehindernis noch -nichtigkeitsgrund war, beriefen sich die Rota-Richter auf das Naturrecht, wonach Geisteskrankheit den gemäß c. 1081 § 1 CIC/1917 unersetzlichen Ehemillen ausschließt, vgl. A. DORDETT, *Eheschließung und Geisteskrankheit*. Eine Darstellung nach der Rechtsprechung der Rota Romana, Wien 1977, 13. Die PCR ging allerdings davon aus, dass die Normen des c. 1095 CIC/1983 zumindest implizit schon im CIC/1917 enthalten waren, vgl. Communica-

tiones 4 (1977) 77, und auch R.L. BURKE, *The Psychology of Christian Vocation: Interpretative Key of Canon 1095*, in: K. LÜDICKE / H. MUSSINGHOFF / U. SCHWENDENWEIN (Hg.), *Iustus Iudex*, FS P. Wesemann, o.O. [Essen] o.J., 199-213, 202f. verneint, dass c. 1095 CIC/1983 eine Lücke des CIC/1917 schließe. – Der naturrechtliche Charakter des c. 1095 ist unstrittig, vgl. u.a. K. LÜDICKE, in: MKCIC vor 1095 Rn. 1; B. PRIMETSHOFER, *Die Fähigkeit zum Ehekonsens nach kanonischen Recht*, in: DirEccI 106 (1995) 706-731, 708; J.H. PROVOST, *Canon 1095: Past, Present, Future*, in: Jurist 54 (1994) 81-112, 86-88, 82-84. Zur Entwicklung der Norminhalte von c. 1095 in der Rota-Rechtsprechung vgl. ausführlich DORDETT, *Eheschließung* sowie J. WEBER, „Erfüllungsunvermögen“ in der Rechtsprechung der *Sacra Romana Rota*. Ursprung und Entwicklung eines neuen Ehenichtigkeitsgrundes in der katholischen Kirche (Eichstätter Studien NF XVII), Regensburg 1983; U. MOSIEK, *Neuestes aus der Rechtsprechung der S. R. Rota*, in: ÖAKR 26 (1975) 241-270, 243-257; P. WIRTH, *Die bisherige Rechtsprechung der römischen Rota zur Frage der psychischen Eheunfähigkeit*, in: AfKKR 147 (1978) 71-98 sowie die Auswahl einschlägiger Urteile bei P.-J. VILADRICH, in: A. MARZOA / J. MIRAS / R. RODRÍGUEZ-OCAÑA (Hg.), *Comentario exégetico al Código de Derecho Canónico* (Bd. III/2), Pamplona 21997, 1211. Die kanonistische Literatur zu Ehenichtigkeitsgründen im Sinne des heutigen c. 1095 war nach R. SEBOTT, *Das neue kirchliche Ehe-recht*, 2., völlig neu bearb. Aufl., Frankfurt a.M. 1990, 126, schon 1983 „nicht mehr zu überschauen.“ Vgl. z.B. die zu c. 1095 dokumentierte Literatur bei M. ZIMMERMANN, *Marriage and Code of Canon Law*. International Documentation 1975-1983, Strasbourg 1983, 79-90.³² Vgl. z.B. G. BIER, *Urteilsfindung ohne Gutachten? Die Beziehung von Sachverständigen in Fällen psychischer Eheunfähigkeit*, in: DPM 6 (1999) 145-170, 145, der dabei verweist auf K. LÜDICKE, in: MKCIC 1095 Rn. 2. Vgl. zudem HEIMERL/PREE, *Kirchenrecht* (Anm. 23), 216 sowie entsprechend C. BURKE, *Some Reflections on Canon 1095*, in: ME 117 (1992) 133-150, 136.

³³ Zur Auslegung von c. 1095 nn. 1-3 vgl. ausführlich ANUTH, *Eheschließung* (Anm. 21), 191-201.

³⁴ PAPST JOHANNES PAUL II., Rota-Ansprache v. 5. Feb. 1987, in: OR dt. 17 (1987) Nr. 8 v. 20. Feb. 1987, 10 (eig. Hervorh.). Vgl. auch Ders., Rota-Ansprache v. 25. Jan. 1988, in: OR dt. 18 (1988) Nr. 7 v. 12. Feb. 1988, 9-11, 10. Vgl. G. BIER, *Psychosexuelle Abweichungen und Ehenichtigkeit*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Rechtsprechung der Rota Romana und zur Rechtslage nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 im Horizont der zeitgenössischen Sexualwissenschaft (FzK 9), Würzburg 1990, 161; A. MENDONÇA, *The Effects of Personality Disorders on Matrimonial Consent*, in: StCan 21 (1987) 67-123, 83. Zur Relation von Schwierigkeit und Unmöglichkeit vgl. K. LÜDICKE, *Canon 1095 CIC/1983*. Genese und Exegese, in: RDC 26 (1986) 27-57, 48 bzw. die Abgrenzung bei SCHÖCH, *Interpretation* (Anm. 29), 219-234.

³⁵ Denn nur im Einzelfall ist der von der Rota-Rechtsprechung erhobene Anspruch zu erfüllen, dass bei „der Beurteilung der Frage, ob eine im Sinne von c. 1095, n. 2° ausreichende discretio iudicii vorliege, [...] nicht punktuell, gleichsam monokausal auf Reife des Intellekts und/oder des Willens abzustellen [sei], sondern [...] die Gesamtpersönlichkeit des Kontrahenten entsprechend berücksichtigt werden [müsse]“, PRIMETSHOFER, *Fähigkeit* (Anm. 31), 718. Entsprechendes gilt für c. 1095 n. 3.

³⁶ Da der Gesetzgeber c. 1095 unter den Bestimmungen über den Ehekonsens eingeordnet hat, ist die Norm ungeachtet der kanonistischen Kritik daran rechtssystematisch nicht als Ehehindernis zu behandeln. Auch das *Ehevorbereitungsprotokoll* zählt keine der Bestimmungen des c. 1095 zu den Ehehindernissen, vgl. Anm. 11 der *Anmerkungstafel*, in: REINHARDT, *Trauung* (Anm. 25), 24. Doch selbst wenn man c. 1095 n. 3 als Ehehindernis verstünde, wäre fraglich, ob angesichts der bleibenden Zweifel an der tatsächlichen Tatbestandserfüllung die Eheschließung verhindert werden dürfte. Unbeschadet der Problematik einer inhaltlichen Parallelisierung von c. 1095 n. 3 und c. 1084 § 1 vgl. in diesem Kontext die Bestimmung des c.

1084 § 2 sowie dazu LÜDECKE, *Eheschließung* (Anm. 28), 958.

³⁷ N. RUF, *Das Recht der katholischen Kirche*. Nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, Freiburg i.Br. 1983, 269 meint, bei „zweifelsfreiem“ Vorliegen eines Tatbestandes nach c. 1095 könne „die Eheschließung nicht genehmigt werden“. Die erforderliche Gewissheit darüber wäre für den Seelsorger „[i]n der Regel“ nicht zu erlangen. Dagegen ist einzuwenden: Dem Seelsorger stehen keine Kriterien zur Feststellung einer „Eheunfähigkeit“ nach c. 1095 zur Verfügung. „Offenkundigkeit“ im geäußerten Sinn besteht allenfalls dem subjektiven Eindruck nach, also vermeintlich; sie resultiert nicht selten aus Vorurteilen oder Klischees und ist somit rechtlich irrelevant. Daher ist zu bezweifeln, ob die geforderte Sicherheit von Seelsorgern überhaupt erlangt werden kann. Sicher ist, dass sie bei Menschen mit leichten oder mittleren geistigen Behinderungen niemals gegeben ist.

³⁸ Entsprechende Aufzeichnungen können in einem etwaigen kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren „eine beachtliche Beweisstütze“ sein, REINHARDT, *Traung* (Anm. 25), Rn. 47.

³⁹ Vgl. ebd., Rn. 46.

⁴⁰ „Es wäre unbillig, wenn das in c. 1058 verbürgte Grundrecht jedes Menschen auf Ehe nur aufgrund einer unsicheren und möglicherweise unzutreffenden Vermutung beschnitten würde. Zwar mögen in solchen Fällen eventuell Zweifel darüber bestehen, ob der gültigen Eheschließung tatsächlich nichts im Wege steht (vgl. c. 1066), da aber umgekehrt auch keine Gewißheit bezüglich der Nichtigkeit der zu schließenden Ehe besteht, gibt es keine gesetzliche Handhabe, um die Eheschließung zu verhindern. Auch hier besteht im übrigen durchaus keine Veranlassung, über die Ehefähigkeit des betreffenden Nupturienten Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Abgesehen davon, daß eine solche Maßnahme im Eherecht des CIC nicht vorgesehen ist, gilt auch für einen Sachverständigen, daß er lediglich Prognosen über das Erfüllungsvermögen der Ehe[be]werber abgeben kann, letztlich aber nicht in der Lage sein wird, eine etwaige Eheunfähigkeit mit Sicherheit vorherzusagen“, BIER, *Psychosexuelle Abweichun-*

gen (Anm. 34), 469.

⁴¹ Wenn hier der für die Bewertung der Lebenssituation geistig behinderter Menschen relevante Ausschnitt kirchlicher Anthropologie skizziert wird, so nicht, um ein *spezielles Menschenbild* zu zeichnen; „damit wäre [...] der behinderte Mensch von vorneherein [...] als ein Sondermensch gesehen“, U. BACH, *Bausteine für ein theologisches Nachdenken über Menschenbild und Menschenwürde*, in: Ders., „*Gesunde*“ und „*Behinderte*“. Gegen das Apartheitsdenken in Kirche und Gesellschaft, Gütersloh 1994, 56-76, 56f. Vielmehr ist das *gemeinsame Menschsein* von Menschen mit und ohne Behinderung in den Blick zu nehmen. Da lehramtliche Schreiben nur sehr selten Aussagen zu bzw. über Menschen mit (geistigen) Behinderungen enthalten, wird v.a. auf päpstliche Ansprachen zurückgegriffen.

⁴² „Jede Person ist Subjekt von grundlegenden Rechten, die unveräußerlich, unverletzlich und unteilbar sind. Jede Person: also auch der Behinderte, der gerade aufgrund seiner Behinderung größeren Schwierigkeiten bei der konkreten Ausübung dieser Rechte begegnen kann. Deshalb darf er nicht alleingelassen werden, sondern muß von der Gesellschaft aufgenommen und - je nach Möglichkeit - als vollwertiges Mitglied in sie integriert werden“, PAPST JOHANNES PAUL II., *Ansprache* v. 4. Dez. 1999, in: OR dt. 30 (2000) Nr. 2 v. 14. Jan. 2000, 11. Vgl. Ders., *Ansprache* v. 21. Nov. 1992, in: OR dt. 22 (1992) Nr. 52-53 v. 25. Dez. 1992, 13 bzw. Ders., *Ansprache* v. 10. Sept. 1984, in: OR dt. 14 (1984) Nr. 38 v. 21. Sept. 1984, 7f., 7. Ähnliches hatte schon die Enzyklika „*Laborem exercens*“ n. 22, in: AAS 73 (1981) 577-647, 634, formuliert. Vgl. das Dokument des HI. Stuhls zum Internationalen Jahr der Behinderten v. 4. März 1981 (Anm. 1), 4.

⁴³ „Die behinderte Person, auch wenn ihre Geisteskraft oder ihre sensorischen und verstandesmäßigen Fähigkeiten beeinträchtigt sind, ist eine vollkommen menschliche Person mit den gleichen heiligen und unantastbaren Rechten, die jedem menschlichen Wesen eigen sind“, PAPST JOHANNES PAUL II., *Botschaft* v. 5. Jan. 2004 an die Teilnehmer des Internationalen Symposiums zum Thema „*Würde und Recht*

von geistig behinderten Menschen“, in: OR dt. ³⁴ (2004) Nr. 10 v. 5. März 2004, 8, n. 2. Der behinderte Mensch ist „einer von uns, er hat an unserer Menschlichkeit selbst teil“, Ders., Ansprache v. 10. Sept. 1984 (Anm. 42), 7, „unabhängig davon, ob er sein Gebrechen von Geburt an oder infolge chronischer Krankheiten oder Unfälle hat oder ob er an Geistes- oder Altersschwäche leidet und wie schwer der Grad seiner Schädigungen ist“, ebd.; vgl. Ders., Ansprache v. 21. Nov. 1992 (Anm. 42), 13. Dieses Verständnis der Würde der Person entstammt „einer präzisen Anthropologie, und zwar der biblischen Anthropologie vom Menschen, der ‘als Abbild Gottes’ geschaffen wurde“, PÄPSTL. RAT FÜR DIE FAMILIE u.a., Schlussbericht v. 19. Jan. 2000 (Anm. 1), 9; „keine Form der Behinderung kann je die Würde der Person noch ihr Recht auf eine bessere Lebensqualität einschränken“, PAPST JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 21. Nov. 1992 (Anm. 42), 13. Dementsprechend lehrt der Weltkatechismus: „Kranke oder Behinderte sind zu unterstützen, damit sie ein möglichst normales Leben führen können“ (KKK n. 2276). Eine „gespaltene Anthropologie“, U. BACH, *Der behinderte Mensch als Thema der Theologie*, in: J. MOLTMANN, *Diakonie im Horizont des Reiches Gottes*. Schritte zum Diakonentum aller Gläubigen, Neukirchen-Vluyn 1984, 92-105, 103, die den behinderten Menschen zwar als Menschen anerkennt, zugleich aber „wichtige theologische Aussagen als für ihn nicht geltend (oder weniger geltend)“, ebd., ausweist, ist mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar: „Nach dem Willen der Vorsehung Gottes bedeutet eine Behinderung keine geringere Befähigung zur Heiligkeit oder zum Dienst an der Welt“, PAPST JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 9. Okt. 1988, in: SEKRETARIAT DER DBK IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER REDAKTION DES DEUTSCHSPRACHIGEN L’OSSERVATORE ROMANO (Hg.), *Der Apostolische Stuhl 1988*. Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes, Erklärungen der Kongregationen. Vollständige Dokumentation, Città del Vaticano-Köln 1989, 849f., 850; vgl. Ders., Ansprache v. 16. Nov. 1980, in: SEKRETARIAT DER DBK (Hg.), *Papst Johannes Paul II. in Deutschland*, 15.-19.11.1980, Offizielle Aus-

gabe (VAS 25), Bonn 1980, 56-58, 57; Ders., Ansprache v. 30. Nov. 1996, in: OR dt. 27 (1997) Nr. 3 v. 17. Jan. 1997, 11f., 12.

⁴⁴ Vgl. SPECK, *Menschen* (Anm. 4), 48 u. 72-87. Dabei stellen Christ(inn)en der gesellschaftlich immer noch oft vertretenen, „von Mängeln, Beeinträchtigungen, Defiziten ausgehenden Beschreibung [von ‘Behinderung’, B.A.] die unbedingte Annahme eines jeden Menschen von Gott gegenüber. Letzter Grund für ein solches Menschenbild ist die Aussage der Offenbarung, daß jeder Mensch von Gott geschaffen ist als sein Ebenbild, daß daher jedem die volle Würde der menschlichen Person zukommt“, SEKRETARIAT DER DBK (Hg.), *Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement in Kirche und Gesellschaft* (DDB – Kommission für pastorale Fragen 22), Bonn 1999, 7f. Vgl. SEKRETARIAT DER DBK (Hg.), *un-Behindert Leben und Glauben teilen*. Wort der deutschen Bischöfe zur Situation der Menschen mit Behinderungen v. 12. März 2003 (DDB 70), Bonn 2003, 9-11. Es gilt: „Ein Behinderter mag [...] ein verhinderter Rollenträger in der Leistungsgesellschaft sein, aber er ist kein verhinderter Mensch“, A.-K. SZAGUN, *Menschen* (Anm. 6), 140.

⁴⁵ PAPST JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 4. Dez. 1999 (Anm. 42), 11.

⁴⁶ PAPST JOHANNES PAUL II., Predigt v. 31. März 1984, in: *Der Apostolische Stuhl 1984* (Anm. 43), 1118-1123, 1122. Darum haben auch Menschen mit Behinderungen „das unveräußerliche Recht, nicht nur als Abbild Gottes und daher als Person betrachtet [...], sondern auch als solche behandelt zu werden“, Ders., Ansprache v. 30. Nov. 1996 (Anm. 43), 12.

⁴⁷ PAPST JOHANNES PAUL II., Botschaft v. 5. Jan. 2004 (Anm. 43), n. 3. Denn: „Der Behinderte ist keineswegs eine Person, die sich von anderen unterscheidet; indem wir seine Würde und seine Rechte anerkennen und fördern, anerkennen und fördern wir die Würde und die Rechte eines jeden einzelnen von uns.“, ebd.

⁴⁸ Vgl. KKK n. 1603. Nach Christifideles laici n. 40 hat der Mensch von seinem Wesen her „eine eingeborene, seiner Struktur eingegebene soziale Dimension“, die „ihren ersten und ursprünglichen Ausdruck im Ehepaar und in der

Familie“ findet, vgl. AAS 81 (1989) 393-521, 468.

⁴⁹ PAPST JOHANNES PAUL II., Botschaft v. 5. Jan. 2004 (Anm. 43), n. 5. Ausdrücklich erkennt die Kirche an, dass jeder Mensch mit Behinderung „die Anlagen zum Leben einer Beziehung besitzt, und diese Anlagen müssen in dem Maß gefördert werden, in dem es der Grad der Behinderung, die Möglichkeit der eigenen Persönlichkeitsentfaltung und die durch die Behinderung auferlegten Grenzen der Freiheit zulassen.“, PÄPSTL. RAT FÜR DIE FAMILIE u.a., Schlussbericht v. 19. Jan. 2000 (Anm. 4), 9. Dies impliziert die Anerkennung, „daß es für diese Menschen nicht unmöglich ist, wirklich die Fähigkeit entfalten zu können, zu lieben und auch Sexualverkehr zu haben“, ebd.

⁵⁰ PAPST JOHANNES PAUL II., Botschaft v. 5. Jan. 2004 (Anm. 43), n. 5.

⁵¹ Ebd.

⁵² Dokument des Hl. Stuhls zum Internationalen Jahr der Behinderten v. 4.3.1981 (Anm. 4), 4. Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 10. Dez. 1988, in: *Der Apostolische Stuhl 1988* (Anm. 43), 1424-1426, 1425, wonach „jede Rechtsordnung im Dienst der Person steht, das Gemeinwohl sichern und von der Achtung für die unveräußerlichen Rechte der Personen und der Gemeinschaften beseelt sein muß“.

⁵³ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Ansprache v. 30. Nov. 1996 (Anm. 43), 12: „Durch Taten muß man beweisen, daß die Geisteskrankheit weder unüberwindbare Gräben aufreißt noch das Verhältnis echter christlicher Nächstenliebe denen gegenüber einschränkt, die Opfer dieser Krankheiten sind.“ Dementsprechend haben die deutschen Bischöfe 2003 in ihrem Wort zur Situation der Menschen mit Behinderungen gefordert: „Leben und Glauben mit behinderten Menschen und ihren Angehörigen zu teilen, ruft nach einer lebensfördernden Pastoral. Sie wird rücksichtsvoll wie erfinderisch sein in den Formen der Integration.“, SEKRETARIAT DER DBK, *unBehindert* (Anm. 44), 23.

⁵⁴ VERBAND KATHOLISCHER EINRICHTUNGEN FÜR LERN- UND GEISTIGBEHINDERTE (Hg.), *Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung*. Fortschreibung der Empfehlungen „Hilfe für geistig Behinderte“, Freiburg 1980, des Verbandes ka-

tholischer Einrichtungen für Lern- und Geistig-behinderte, *Unser Standpunkt* Nr. 15, 3. wesentlich überarb. Aufl., Freiburg 1992 (Auszüge), in: DEUTSCHER CARITASVERBAND (Hg.), *Denkschriften und Standpunkte der Caritas in Deutschland*. Bd. 2: Die Zeit von 1950-1997, bearb. v. D. SCHLENKER, Freiburg i.Br. 1997, 750-761, 753.

⁵⁵ Dabei handelt es sich nicht um eine „subtile Form der Diskriminierung“, wie sie Papst Johannes Paul II. „in jenen Formen der Politik und in jenen Erziehungsprojekten“ findet, „die versuchen, die Mängel der behinderten Person zu verschleiern oder zu leugnen, indem sie Lebensweisen und Ziele vorschlagen, die ihrer Realität nicht entsprechen und letztlich frustrierend und ungerecht für sie sind.“, PAPST JOHANNES PAUL II., Botschaft v. 5. Jan. 2004 (Anm. 43), n. 3.

⁵⁶ „Der Umgang mit Behinderten ist ein Gradmesser für den Entwicklungsstand einer Gesellschaft. Die Qualität einer anthropologischen Theorie, das Sensibilitätsniveau einer Ethik und der rechtliche Rang einer sozialen Verfassung hängen davon ab, inwieweit berücksichtigt ist, daß der Mensch körperlich und geistig beeinträchtigt sein kann, daß aber niemand durch solche Beeinträchtigungen seines Lebensrechtes und seiner Menschenwürde verlustig gehen kann“, M. LIEDTKE, *Vorwort*, in: *Behinderung – Anthropologische und pädagogische Aspekte*, in: Ders. (Hg.), *Behinderung als pädagogische und politische Herausforderung*. Historische und systematische Aspekte (Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen 14), Bad Heilbrunn 1996, 7f., 7. Vgl. G. HÖVER, *Menschenbilder*. Der caritative Auftrag und die gesellschaftliche Verpflichtung der Kirche für Menschen mit Behinderungen, in: *Zeitschrift für medizinische Ethik* 43 (1997) 111-130, 111.